

Veranstaltungen sind 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen! Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen!

Stadt Bretten
Bürger- u. Ordnungsamt
Gaststättenbehörde, Gewerbeamt
Untere Kirchgasse 9
75015 Bretten
Mail: ordnungsamt@bretten.de



Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes § 2 Abs. 2 LGastG

1. Anzeigende Person (Verantwortlicher)

Name der juristischen Person/Personengesellschaft: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Straße u. Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Angabe für Rückfragen:

Telefon: _____ E-Mail: _____

2. Angaben zur Veranstaltung

Anlass: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Datum (von - bis): _____ Uhrzeit: _____

Erwartete Besucherzahl: _____

Sind musikalische Darbietungen vorgesehen? ☐ nein ☐ ja

Werden öffentliche Flächen in Anspruch genommen? ☐ nein ☐ ja

Nehmen Sie die Dienste eines privaten Sicherheitsdienstes in Anspruch? ☐ nein ☐ ja

Ergänzungen:

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Hinweise:

1. Eine Gestattung benötigt nicht, wer alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostenproben, zubereitete Speisen und/oder i. V. m. einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht. Es muss an geeigneter Stelle ein von außen sichtbarer Preisaushang angebracht werden. (§ 13 PAngV)
2. Den Gästen sind hygienisch einwandfreie Toiletten (bei größeren Veranstaltungen ein Toilettenwagen) mit Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Bei den Handwaschbecken sind für die Gäste stets Einmalseife und Einmalhandtücher bereitzuhalten. Auf eventuell vorübergehend eingerichteten Toiletten ist im Veranstaltungsraum sowie an den Ein- und Ausgängen durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
3. Die Bestimmungen des Gaststättengesetzes, und die einschlägigen Hygienevorschriften sind zu beachten.
4. Das am 01.08.2007 im Kraft getretene Nichtraucherschutzgesetz ist zu beachten und einzuhalten.
5. Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungsräume usw. sind genau einzuhalten. Zufahrt und Rettungswege sowie Notausgänge dürfen nicht durch Möbel, Bühnen, Tische, Garderoben usw. verstellt sein. Hinweisschilder zu den Notausgängen dürfen nicht durch Dekoration verdeckt werden. Notausgänge müssen – sofern sie nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind – ständig unverschlossen bleiben.
6. An erkennbar Betrunkene darf nicht ausgeschenkt werden.
7. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind streng einzuhalten. Insbesondere gilt dies für folgende Regelungen:
 - a) Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahren) darf Branntwein („Hochprozentiges“ wie Schnaps, Wodka, Rum, Cognac etc.) weder abgegeben noch sein Genuss gestattet werden. Das gleiche gilt für überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel.
 - b) andere Alkoholische Getränke (z.B. Wein oder Bier) dürfen an Kinder (bis 14 Jahren) nicht abgegeben werden, an Jugendliche von 14 bis 16 Jahren nur, wenn sie in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sind. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier und Wein für den eigenen Genuss kaufen und auch konsumieren.
8. Der Veranstalter hat sich über die Wetterentwicklung, insbesondere im Hinblick auf Unwetterwarnungen, selbst zu informieren.
9. Lebens- und Genussmittel sowie alle der Verpackung, Aufbewahrung und Abgabe von Speisen dienenden Gegenstände sind gegen Verunreinigungen, insbesondere durch Staub, Fliegen und Regen zu schützen.
10. Die Ausschankvorrichtungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Zum Reinigen der Ausschankgefäße sind einwandfreie Spülanlagen (fließend Wasser in Trinkwasserqualität) einzurichten.
11. Veranstaltungen, die nicht im Außenbereich stattfinden:

Nach § 8 des LGastG beginnt die Sperrzeit um 3 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

Die gesetzlichen Regelungen über die Nachtruhe bleiben davon unberührt.

Die Sperrzeit in der Nacht zum 1. Januar wird aufgehoben, in der Nacht zum Fastnachtsdienstag und zum 1. Mai beginnt sie um 5 Uhr.

Die Sperrzeit kann bei öffentlichen Bedürfnissen oder besonderer örtlicher Verhältnisse auf Antrag von der Stadt Bretten verlängert, befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden.
12. Nach der Rechtsverordnung der Stadt Bretten zur Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten beginnt die Sperrzeit um 23 Uhr und endet um 6 Uhr. Die Sperrzeit kann bei öffentlichen Bedürfnissen oder besonderer örtlicher Verhältnisse auf Antrag von der Stadt Bretten verlängert, befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden.
13. Ab 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Anweisungen der Polizei bzw. des Bürger- und Ordnungsamtes sind umgehend Folge zu leisten.